

Antrag

XIX. GP-NR  
400 JA  
12. Okt. 1995

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981  
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem  
das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 961/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), BGBl. 215/1981."

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 1 lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen zu übernehmen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen; diesen Rechtsgeschäften und Rechten sind Projekte im Ausland gleichgestellt, deren Realisierung durch in- oder ausländische Unternehmen von österreichischem Interesse ist; es sind dies insbesondere Projekte in den Bereichen Umweltschutz, Entsorgung und Infrastruktur;

1. betreffend die Lieferung von Gütern einschließlich ihrer Herstellung sowie die Erbringung sonstiger Leistungen;
2. betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften gem. Z. 1 durch Gewährung von nichttitrierten oder titrierten Krediten oder Darlehen oder den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften gem. Z. 1;
3. betreffend die Unversehrtheit von Gütern, die in Konsignationslager in das Ausland geliefert werden oder von Maschinen, die für die Herstellung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen im Ausland verwendet werden, sowie von Bardepots, Kautionen und anderen Vorleistungen;
4. betreffend Garantie- und Versicherungsverträge, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners im Ausland gem. Z. 1 und 2 gewährleisten;
5. betreffend Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte an Unternehmen mit Sitz im Ausland."

## 3. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 lautet:

"Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 420 Milliarden Schilling nicht übersteigen."

## 4. § 3 Abs. 2 lautet:

"Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:

1. die gedeckten Grundbeträge (Höchstbeträge abzüglich Selbstbehalt) aus Haftungen gemäß § 1 Abs. 1;
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes und der bei Nichtmeldung als Finanzierungsbedarf geltenden Höchstbeträge aus Haftungen gemäß § 2."

## 5. § 5 Abs. 2 lautet:

"Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 10 Millionen Schilling nicht übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des Beirates sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender und je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
3. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht."

## 6. § 5 Abs. 3 lautet:

"Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 10 Millionen Schilling übersteigen, wird ein erweiterter Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des erweiterten Beirates sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten;
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht."

## 7. (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 3 lautet:

"Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 2000."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

## B E G R Ü N D U N G   D E S   A N T R A G E S

- Der besseren Lesbarkeit halber wurde der Titel des Gesetzes verkürzt.
- Die Änderung in § 1 Abs. 1 soll insbesondere der Erleichterung der Kofinanzierungen mit multilateralen Institutionen dienen, im besonderen der Finanzierung transeuropäischer Netze, etwa in den Bereichen Infrastruktur und Umweltschutz.
- Die Änderung im § 1 Abs. 1 Z. 3 ist ausschließlich sprachlicher Natur.
- Die Erhöhung des Haftungsrahmens in § 3 Abs. 1 von S 370 Milliarden auf S 420 Milliarden ist insbesondere auf die Umstellung der für Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 (Garantien) vorgesehenen Entgeltverrechnung von quartalsweise zu meldendem Deckungserfordernis auf im vorhinein zu berechnendes und zu bezahlendes ("up front") Garantieentgelt zurückzuführen; diese Umstellung stellt eine Anpassung an die in der Draft Directive vorgesehenen Bestimmungen dar, trägt zur Harmonisierung und Verbesserung der Vergleichbarkeit der Systeme in der EU bei und hat überdies eine Entbürokratisierung des Systems zur Folge.
- Auch die Änderung der Anrechnung der Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 auf den Haftungsrahmen in § 3 Abs. 2 ist eine Folge der Umstellung der Entgeltverrechnung; der Wegfall der Begrenzung der Haftung durch das gemeldete Deckungserfordernis macht die Anrechnung der Garantien auf den Haftungsrahmen mit dem gedeckten Grundbetrag der Haftung (Höchstbetrag abzüglich Selbstbehalt) erforderlich.
- Die in § 5 Abs. 2 Z. 2 und in Abs. 3 Z. 2 durchgeführte Änderung wurde durch die Umbenennung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erforderlich.
- § 10 Abs. 3 enthält die Verlängerung des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 2000.